

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2021

31.03.2021

Nr. 10

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einwohnerversammlung der Gemeinde Hummelfeld am 22.04.2021 (S. 02)
2. Gemeindeabstimmungsergebniss über den Bürgerentscheid in der Gemeinde Goosefeld (S. 03)
3. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Barkelsby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Biberburg (S. 04)
4. 1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Pezzettino“ (S. 05)
5. 1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Sternschnuppe“ (S. 07)

Bekanntmachung

Gemeinde Hummelfeld

Datum: 29.03.2021



Am **Donnerstag, 22. April 2021**, findet um **18:00 Uhr** in der Maschinenhalle, Elmenhorst 3, 24357 Hummelfeld, eine öffentliche Sitzung Einwohnerversammlung der Gemeinde Hummelfeld statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des Projektes "Straßensanierung Möhlenbek"
2. Informationen über die Deckensanierung der Dorfstraße in Fellhorst
3. Anfragen und Anregungen aus der Einwohnerversammlung

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dirk Harder
Bürgermeister

Gemeinde Goosefeld

Der Gemeindeabstimmungsleiter

Bekanntmachung über das Ergebnis des Bürgerentscheides in der Gemeinde Goosefeld vom 21.03.2021

Der Gemeindeabstimmungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 das folgende Ergebnis des Bürgerentscheides in der Gemeinde Goosefeld vom 21.03.2021 wie folgt festgestellt:

Abstimmungsberechtigte	624
Abstimmende	440
ungültige Stimmen	1
gültige Stimmen	439
davon	
Ja-Stimmen	111
Nein-Stimmen	328

Die durch Bürgerentscheid in der Gemeinde Goosefeld zur Abstimmung gestellte Frage lautete:

Sind Sie dafür, dass der Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Goosefeld zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 aufgehoben wird, und das der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Goosefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 aufgehoben wird?

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Abstimmungsberechtigten beträgt.

Aufgrund des nach der Abstimmungsniederschrift festgestellten Abstimmungsergebnisses stellte der Gemeindeabstimmungsausschuss das Quorum nach § 16 g Absatz 7 der Gemeindeordnung wie folgt fest:

Anzahl der Stimmberechtigten	20% der Stimmberechtigten	Gültige Stimmen insgesamt	Gültige Ja-Stimmen	Gültige Nein-Stimmen
624	125	439	111	328

und als Ergebnis des Bürgerentscheids, dass der Bürgerentscheid im Sinne der gestellten Frage nicht entschieden wurde, weil die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „NEIN“ entfiel.

Alle übrigen Angaben zum Abstimmungsergebnis können beim Gemeindeabstimmungsleiter während der Dienstzeit eingesehen werden. Gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheids kann jede oder jeder Abstimmungsberechtigte der Gemeinde Goosefeld schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu richten an die Gemeinde Goosefeld, Der Gemeindeabstimmungsleiter, c/o Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde.

Eckernförde, 26.03.2021

Der Gemeindeabstimmungsleiter
In Vertretung
-Eckart-

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Barkelsby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Biberburg

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Barkelsby vom 18.03.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 10. Die Benutzungsgebühr wird in der Regel für einen volle Kalendermonat berechnet. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren für den betreffenden Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.

Artikel II

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr erhoben. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 29.03.2021

Gemeinde Barkelsby
(Blaas)
- Der Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Pezzettino“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 22.03.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 10. Die Benutzungsgebühr wird in der Regel für einen volle Kalendermonat berechnet. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren für den betreffenden Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.

Artikel II

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Einer 5er-Karte für zusätzlichen Betreuungsbedarf beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 1,41 € für über dreijährige Kinder und 1,80 € für unter dreijährige Kinder und kann zum Preis von 7,05 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 9,00 € für unter dreijährige Kinder beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

Artikel III

§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr erhoben. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

Artikel IV

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 29.03.2021

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

(Olma)

- Der Verbandsvorsteher -

1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Sternschnuppe“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 22.03.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 10. Die Benutzungsgebühr wird in der Regel für einen volle Kalendermonat berechnet. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren für den betreffenden Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.

Artikel II

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Einer 5er-Karte für zusätzlichen Betreuungsbedarf beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 1,41 € für über dreijährige Kinder und 1,80 € für unter dreijährige Kinder und kann zum Preis von 7,05 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 9,00 € für unter dreijährige Kinder beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

Artikel III

§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr erhoben. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

Artikel IV

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 29.03.2021

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

(Olma)

- Der Verbandsvorsteher -